



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 14. Juli 2004	Nummer 19
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
24.5.2004	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BbgBITV)	482
24.5.2004	Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (Brandenburgische Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesverwaltung – BbgVBD)	489
24.5.2004	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (Brandenburgische Kommunikationshilfenverordnung – BbgKHV)	490
15.6.2004	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2004/2005	491
21.6.2004	Sechste Verordnung zur Aufhebung von Baubeschränkungsgebieten	498

**Verordnung zur Schaffung
barrierefreier Informationstechnik
nach dem Brandenburgischen Behinderten-
gleichstellungsgesetz
(Brandenburgische Barrierefreie Informations-
technik-Verordnung – BbgBITV)**

Vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 9 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. öffentlich zugängliche Intranetauftritte und -angebote und
3. mittels Informationstechnik realisierte öffentlich zugängliche graphische Programmoberflächen

der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2
Persönlicher Geltungsbereich

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3
Anzuwendende Standards

Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) sind gemäß der Anlage zu dieser Verordnung so zu gestalten:

1. alle Angebote müssen die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen,
2. alle Angebote sollen die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und
3. alle Angebote können die unter Priorität III aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen.

§ 4
Umsetzungsfristen für die Standards

(1) Die in § 1 dieser Verordnung genannten Angebote, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 dieser Verordnung zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2005 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage dieser Verordnung erfüllen.

(2) Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, sind bis zum 31. Dezember 2004 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten, wenn diese Angebote sich speziell an behinderte Menschen im Sinne des § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes richten.

(3) Soweit nicht Absatz 2 gilt, sind die Angebote, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2005 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Anlage 1
(zu den §§ 3 und 4 Abs. 1)

Dieses Dokument enthält keine Vorgaben zur grundlegenden Technik, die für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und Informationen verwendet wird (Server, Router, Netzwerkarchitekturen und Protokolle, Betriebssysteme usw.) und hinsichtlich der zu verwendenden Benutzeragenten. Die Anforderungen und Bedingungen beziehen sich allein auf die der Nutzerin/dem Nutzer angebotenen elektronischen Inhalte und Informationen.

Die Anforderungen und Bedingungen dieser Anlage basieren grundsätzlich auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums vom 5. Mai 1999.

Die in Anlage 1 enthaltenen, bei ihrem ersten Auftritt im Text durch Unterstreichung kenntlich gemachten, grundlegenden technischen Fachbegriffe sind in Anlage 2 (Glossar) erläutert.

Anforderungen, Bedingungen und Prioritäten

Nr.		Priorität
1	Für jeden hörbaren oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.	
1.1	Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, graphisch dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von <u>Imagemaps</u> , Animationen (z. B. animierte <u>GIFs</u>), <u>Applets</u> und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von <u>ASCII-Zeichen</u> basieren (<u>ASCII-Zeichnungen</u>), <u>Frames</u> , <u>Scripts</u> , Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Grafiken, grafische Schaltflächen, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos.	I
1.2	Für jede aktive Region einer <u>serverseitigen</u> Imagemap sind redundante <u>Texthyperlinks</u> bereitzustellen.	I
1.3	Für <u>Multimedia</u> -Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen Informationen der Videospur bereitzustellen.	I
1.4	Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z. B. Untertitel oder Audiobeschreibungen der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren.	I
1.5	Für jede aktive Region einer <u>clientseitigen</u> Imagemap sind redundante <u>Texthyperlinks</u> bereitzustellen.	III
2	Texte und Grafiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.	
2.1	Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z. B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten <u>Markup-Sprache</u> .	I
2.2	Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.	II
2.3	Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.	III
3	Markup-Sprachen (insbesondere <u>HTML</u>) und <u>Stylesheets</u> sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.	
3.1	Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen.	II
3.2	Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren.	II
3.3	Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen.	II
3.4	Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den Attributwerten der verwendeten Markup-Sprache und den Stylesheet-Property-Werten zu verwenden.	II
3.5	Zur Darstellung der Struktur mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden.	II

Nr.		Priorität
3.6	Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden.	II
3.7	Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.	II
4	Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.	
4.1	Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten <u>natürlichen Sprache</u> sind kenntlich zu machen.	I
4.2	Abkürzungen und Akronyme sind an der Stelle ihres ersten Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.	III
4.3	Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.	III
5	Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.	
5.1	In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen- und Spaltenüberschriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.	I
5.2	Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen.	I
5.3	Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit sie nicht auch in linearisierter Form dargestellt werden können.	II
5.4	Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden.	II
5.5	Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen.	III
5.6	Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen.	III
6	Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete <u>Benutzeragent</u> neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.	
6.1	Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind.	I
6.2	Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert.	I
6.3	Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind. Sofern dies nicht möglich ist, ist die gleichwertige Information auf einer alternativen, zugänglichen Seite bereitzustellen.	I
6.4	Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom Eingabegerät unabhängig ist.	II
6.5	Dynamische Inhalte müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen.	II
7	Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin/den Nutzer kontrollierbar sein.	
7.1	Bildschirmflackern ist zu vermeiden.	I
7.2	Blinkender Inhalt ist zu vermeiden.	II
7.3	Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffenen Dokumenten ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin/dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen.	II
7.4	Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup-Sprachen geschaffenen Dokumenten sind zu vermeiden.	II
7.5	Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren.	II

Nr.		Priorität
8	Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten <u>Benutzerschnittstellen</u> ist sicherzustellen.	
8.1	Programmierte Elemente (insbesondere Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit assistiven Technologien sind.	II
9	Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder <u>Ausgabegerät</u> nutzbar sind.	
9.1	Es sind <u>clientseitige</u> Imagemaps bereitzustellen, es sei denn, die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden.	I
9.2	Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können.	II
9.3	In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen Event-Händlern zu spezifizieren.	II
9.4	Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formularkontrollelementen und Objekten festzulegen.	III
9.5	Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich solcher in clientseitigen Imagemaps), Formularkontrollelemente und Gruppen von Formularkontrollelementen bereitzustellen.	III
10	Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und <u>Browsern</u> ist sicherzustellen, soweit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.	
10.1	Das Erscheinenlassen von Pop-Ups oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin/der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren.	II
10.2	Bei allen Formular-Kontrollelementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind.	II
10.3	Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen.	III
10.4	Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen.	III
10.5	Nebeneinander liegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen umgebene, druckbare Zeichen zu trennen.	III
11	Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z. B. die vom <i>World Wide Web Consortium</i> entwickelten Technologien.	
11.1	Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist.	II
11.2	Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden.	II
11.3	Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben (z. B. Sprache) zu erhalten.	III
11.4	Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.	I
12	Der Nutzerin/dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.	
12.1	Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen.	I
12.2	Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander sind zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist.	II
12.3	Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen.	II
12.4	Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen.	II
13	Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.	
13.1	Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein.	II
13.2	Es sind Metadaten bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen.	II
13.3	Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z. B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Sitemap, bereitzustellen.	II

Nr.		Priorität
13.4	Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden.	II
13.5	Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den verwendeten Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff darauf zu ermöglichen.	III
13.6	Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der Gruppe ermöglicht.	III
13.7	Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin/dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen.	III
13.8	Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich zusammenhängenden Informationsblöcken (z. B. Absätze, Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen.	III
13.9	Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser Dokumente bereitzustellen.	III
13.10	Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen bereitzustellen.	III
14	Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.	
14.1	Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist.	I
14.2	Text ist mit graphischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen, sofern dies das Verständnis der angebotenen Information fordert.	III
14.3	Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten.	III

Anlage 2

Glossar

Applet	Kurzform für „application“ (Anwendung, Programm). Meist in der Programmiersprache Java verfasst.
ASCII	Abkürzung für „American Standard Code for Information Interchange“. Ein Zeichensatz der von nahezu jedem Computerhersteller unterstützt wird und es erlaubt, Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen darzustellen.
ASCII-Zeichnungen	ASCII-Zeichnungen sind Bilder, die durch die Kombination von Zeichen und Symbolen des ASCII-Zeichensatzes entstehen.
Assistive Technologien	Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um behinderten Menschen bei ihren täglichen Aktivitäten zu helfen. Assistive Technologien sind z. B. Rollstühle, Lesegeräte, Geräte zum Greifen. Gängige assistive Technologien im Bereich der Vermittlung von Internetinhalten sind Screenreader, Bildschirm lupen, Sprachgeneratoren und Spracheingabe-Software, die in Verbindung mit graphischen Desktop-Browsern (neben anderen Benutzeragenten) eingesetzt werden. Assistive Hardware-Technologien sind u. a. alternative Tastaturen und Zeigegeräte.
Attributwert	Befehle in Programmiersprachen können zusätzliche Angaben zur Beschreibung des Befehls in Form von Attributen enthalten. Diese Attribute können durch Wertangaben näher bestimmt werden.
Ausgabegerät	Stellt der Nutzerin/dem Nutzer die verarbeiteten Daten zur Verfügung. Beispiele für Ausgabegeräte sind Monitore, Drucker, Lautsprecher oder Braille-Zeilen.
Benutzeragent	Software zum Zugriff auf Internetinhalte; dies umfasst graphische Desktop-Browser, Text-Browser, Sprach-Browser, Mobiltelefone, Multimedia-Player und manche assistive Software-Technologien, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie etwa Screenreader, Bildschirm lupen und Spracherkennungssoftware.
Benutzerschnittstellen	Ermöglichen Eingaben der Nutzerin/des Nutzers und legen deren Darstellung fest.
Browser	Programm, das den Zugriff auf und die Darstellung von Angeboten im Internet erlaubt.
Client, clientseitig	Softwareprogramm in Netzwerken, in der Regel auf dem lokalen Computer der Nutzerin/des Nutzers, das von Servern bereitgestellte Dienste in Anspruch nimmt. Clients fordern entweder Daten von Servern an (z. B. Browser) oder versenden Daten an Server (z. B. eMail). Clientseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Client ausgeführt wird.
Dynamische Inhalte	Sammelbegriff für verschiedenartige Mechanismen, Inhalte während ihrer Anzeige dynamisch zu ändern, entweder automatisch oder durch Einwirken der Nutzerin/des Nutzers.
Eingabegerät	Ermöglicht die Interaktion mit dem elektronischen Medium. Beispiele für Eingabegeräte sind Tastaturen, Computer-Mäuse, Blindenschriftgeräte, Kopfstäbe oder Mikrophone.
Event-Handler	„Ereignis-Behandler“, werden meist als Attribute in Befehlen der HTML-Programmiersprache notiert und lösen bei Aktivierung durch die Nutzerin/den Nutzer eine vordefinierte Reaktion, in der Regel ein weiteres Programm (z. B. ein Script), aus.
Frames	Definierbare Segmente, die den Anzeigebereich eines Browsers aufteilen. Jedes Anzeigesegment kann eigene Inhalte enthalten.
GIF	„Graphics Interchange Format“; ein Dateiformat zur Darstellung von Graphiken. Animierte GIFs enthalten in einer Datei mehrere Graphiken, die nacheinander angezeigt werden und dadurch den Eindruck von Bewegung vermitteln.
HTML	Siehe „Markup-Sprache“
Imagemaps	Verweis-sensitive Graphiken; Graphiken, die in Regionen mit zugeordneten Aktionen unterteilt wurden. Die Betätigung einer aktiven Region löst eine Aktion aus.
Linearisierte Tabelle	Ein Verfahren der Tabellendarstellung, bei der die Inhalte der Zellen zu einer Folge von Absätzen werden. Die Absätze erscheinen in derselben Reihenfolge, in der die Zellen im ursprünglichen Dokument definiert sind.
Markup-Sprache	„Auszeichnungssprachen“; Kategorie von Programmiersprachen, die z. B. HTML (Hyper Text Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen, in ihren spezifischen Anwendungsgebieten, zur logischen Beschreibung von Inhalten, zum Datenaustausch oder zur Definition weiterer Auszeichnungssprachen.
Metadaten	Informationen über die verwendeten Daten oder Inhalte.

Multimedia	Die Verbindung mehrerer Medien wie Text, Bild, Ton oder dreidimensionale Simulation zu einer geschlossenen elektronischen Präsentation.
Natürliche Sprache	Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch Gebärdensprache oder Blindenschrift.
Pop-Up	Neu erscheinender Anzeigenbereich bzw. Fenster. Durch die Nutzerin/den Nutzer in der Regel nicht zu steuernder Prozess.
Script	In einer speziellen Programmiersprache („Script-Sprache“ wie z. B. JavaScript) verfasstes Programm.
Server, serverseitig	Softwareprogramm, das auf einem Hostrechner ausgeführt wird und in Netzwerken anderen Rechnern, auf denen Clientsoftware ausgeführt wird, Dienste (z. B. Website, E-Mail) zur Verfügung stellt. Serverseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Server ausgeführt wird.
Sitemap	Gesamtübersicht über den Aufbau eines Internetangebots.
Stylesheet, Stylesheet-Property-Wert	CSS (Cascading Stylesheets) ist eine Ergänzungssprache zu HTML, die die Spezifizierung der Präsentation eines Dokuments ermöglicht. Sie erlaubt das beliebige Formatieren einzelner HTML-Elemente oder das Definieren zentraler Formate in Dokumenten. Property-Werte enthalten Wertzuweisungen für die festgelegten Formate.
Tabellarische Daten	Tabellen, die dazu verwendet werden, logische Beziehungen zwischen Daten zu repräsentieren, enthalten tabellarische Daten. Den Gegensatz hierzu bilden Tabellen, die nur der Formatierung bzw. Text- und Bildgestaltung von Dokumenten dienen.

**Verordnung zur Zugänglichmachung von
Dokumenten für blinde und sehbehinderte
Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem
Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz
(Brandenburgische Verordnung über barrierefreie
Dokumente in der Landesverwaltung – BbgVBD)**

Vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen und für Dokumente im Sinne des § 80 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegen die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend machen.

§ 2

Gegenstand der Zugänglichmachung

(1) Der Anspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

(2) Bei Dokumenten, die nicht in Textform vorliegen, wie beispielsweise solche im Sinne

1. des § 80 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung,
2. des § 40 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, der §§ 38 und 39 des Brandenburgischen Straßengesetzes und des § 10 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg,

hat die jeweils zuständige Behörde über den Anspruch blinder und sehbehinderter Menschen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bran-

denburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden.

§ 3

Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Brandenburgischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4

Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf des Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6

Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Behörde selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

**Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache
und anderen Kommunikationshilfen
im Verwaltungsverfahren nach dem
Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz
(Brandenburgische Kommunikationshilfen-
verordnung – BbgKHV)**

Vom 24. Mai 2004

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich und Anlass

(1) Diese Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren für die mündliche Kommunikation einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für

die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes gegen die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend machen.

§ 2

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch machen. Die Behörde kann den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3

Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere
 - a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;
 - b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;
 - c) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.
2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit zusätzlich autistischer Störung.
3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) graphische Symbol-Systeme.

§ 4

Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden von der Behörde bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.

§ 5

Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen notwendigen Aufwendungen.

(2) Die Behörde vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, trägt die Behörde die Kosten nach Absatz 1 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2004/2005

Vom 15. Juni 2004

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen:

§ 1

(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2004/2005 und im Sommersemester 2005 aufzunehmenden Bewerber in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Biologie (Diplom) und Psychologie (Diplom) wird die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) angeordnet.

(3) Für alle übrigen Studiengänge werden die Studienplätze durch die Hochschulen vergeben.

§ 2

(1) Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt.

(2) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester

nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgelegten Auffüllgrenze liegt.

(3) Soweit nicht in den Anlagen im Einzelnen festgelegt, entsprechen die Auffüllgrenzen den für den betreffenden Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

§ 3

Von den in der Anlage 1 festgesetzten Zulassungszahlen zum 1. Fachsemester im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Universität Potsdam stehen höchstens 50 Studienplätze auf Grund der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen der Universität Potsdam und der Universität Paris-Nanterre französischen Bewerbern zur Verfügung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Juni 2004

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Anlage 1: Universitäten

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 04/05	SS 2005
Universität Potsdam			
Allgemeine und Theoretische Linguistik (MHF)	1. FS	16	0
Allgemeine und Theoretische Linguistik (MNF)	1. FS	8	0
Allgemeine und vergleichende Literaturwiss. (MNF)	1. FS	100	40
Anglistik/Amerikanistik (MHF)	1. FS	200	102
	2.- 4. FS	280	350
Anglistik/Amerikanistik (MNF)	1. FS	20	13
Anthropogeographie (MHF)	1. FS	47	0
	2. FS	0	44
	3. FS	42	0
	4. FS	0	39
Arbeitslehre (LSIP)	1. FS	61	0
Arbeitslehre/ Technik (LG)	1. FS	38	0
Biologie (D)	1. FS	59	0
	2. FS	0	58
	3. FS	58	0
	4. FS	0	58
Biologie (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	76	0
	2. FS	0	68
	3. FS	61	0
	4. FS	0	54
Biologie (MNF)	1. FS	34	0
	2. FS	0	28
	3. FS	22	0
	4. FS	0	18
Biochemie (D)	1. FS	49	0
	2. FS	0	47
	3. FS	45	0
	4. FS	0	43
Betriebswirtschaftslehre (D)	1. FS	151	0
Betriebswirtschaftslehre (MNF)	1. FS	34	0
Chemie (D)	1. FS	70	0
Chemie (MNF)	1. FS	16	0
Chemie (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	40	0
Computerlinguistik (D)	1. FS	17	0
Computerlinguistik (MHF)	1. FS	15	0
Computerlinguistik (MNF)	1. FS	5	0
Deutsch (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	130	41
	2.- 4. FS	172	245
Englisch (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	110	91
	2.- 4. FS	228	242
Erdkunde (LSIP, LG)	1. FS	51	0
	2. FS	0	49
	3. FS	46	0
	4. FS	0	44

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 04/05	SS 2005
Universität Potsdam			
Ernährungswissenschaft (D)	1. FS	31	0
	2. FS	0	31
	3. FS	30	0
	4. FS	0	30
	5.- 8. FS	60	59
Erziehungswissenschaft (MHF)	1. FS	51	0
Erziehungswissenschaft (MNF)	1. FS	15	0
Europäische Medienwissenschaft (BA)	1. FS	30	0
Europäische Medienwissenschaft (MA)	1. FS	22	0
Französische Philologie (MHF)	1. FS	40	18
Französische Philologie (MNF)	1. FS	25	15
Französisch (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	40	21
Germanistik (MHF)	1. FS	170	28
	2.- 4. FS	168	275
Germanistik (MNF)	1. FS	50	6
	2.- 4. FS	46	79
Geschichte (MHF)	1. FS	125	53
	2.- 4. FS	161	214
Geschichte (MNF)	1. FS	30	10
	2.- 4. FS	38	55
Geschichte (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	30	18
	2.- 4. FS	56	63
Geographie (MNF)	1. FS	47	0
Geoökologie (D)	1. FS	55	0
	2. FS	0	53
	3. FS	51	0
	4. FS	0	50
Geowissenschaften (D)	1. FS	92	0
Grundschulpädagogik Lehramt LSIP/SP: (Fächer u. Lernbereiche je 25 SWS)			
Mathematik (kleines Fach)	1. FS	80	0
Deutsch (kleines Fach)	1. FS	97	0
Sachunterricht (kleines Fach)*	1. FS	92	0
Musik (kleines Fach)	1. FS	16	0
Sport (kleines Fach)	1. FS	16	0
Lernbereich Gesellschaftslehre*	1. FS	10	0
Lernbereich Naturwissenschaften*	1. FS	19	0
Lernbereich musisch-ästhet. Erziehung	1. FS	5	0
Informatik (D)	1. FS	82	0
Informatik (BS)	1. FS	26	0
Informatik (MHF/2. Fach)	1. FS	25	0
Informatik (MNF)	1. FS	7	0
Informatik (LSIP; LG)	1. FS	22	0
Italienisch (MHF)	1. FS	30	20
Italienisch (MNF)	1. FS	25	14
Italienisch (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	10	8
Jüdische Studien (MHF)	1. FS	60	24
Jüdische Studien (MNF)	1. FS	30	12

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 04/05	SS 2005
Universität Potsdam			
Kunst (LSIP/SP; LSIP)	1. FS	32	0
	2. FS	0	30
	3. FS	29	0
	4. FS	0	28
Latein (MHF)	1. FS	20	9
Latein (MNF)	1. FS	8	0
Latein (LSIP; LG)	1. FS	20	14
Lebengestaltung-Ethik-Religionskunde (LSIP)	1. FS	51	0
Linguistik (BS)	1. FS	14	0
Mathematik (D)	1. FS	102	0
Mathematik (MNF)	1. FS	16	0
Mathematik (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	155	0
Medienwissenschaft (MNF)	1. FS	33	0
Musik (MNF)	1. FS	18	0
Musik (LSIP; LG)	1. FS	45	0
Patholinguistik (D)	1. FS	32	0
	2. FS	0	31
	3. FS	31	0
	4. FS	0	30
Philosophie (MHF)	1. FS	80	25
Philosophie (MNF)	1. FS	40	11
Physik (D)	1. FS	100	0
Physik (MNF)	1. FS	23	0
Physik (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	50	0
Politikwissenschaft (D)	1. FS	100	0
Politikwissenschaft (MHF)	1. FS	44	0
Politikwissenschaft (MNF)	1. FS	39	0
Politische Bildung (LSIP; LG)	1. FS	27	0
Polonistik (MNF)	1. FS	23	8
Polnisch (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	13	6
Psychologie (D)	1. FS	71	0
	2. FS	0	69
	3. FS	67	0
	4. FS	0	65
	5.- 8. FS	122	118
Psychologie (MNF)	1. FS	15	0
Rechtswissenschaft (ST)	1. FS	359	0
	2.- 4. FS	293	589
	5.- 8. FS	434	392
Rechtswissenschaft (MNF)	1. FS	29	0
Regionalwissenschaften (BS)	1. FS	24	0
Religionswissenschaft (MNF)	1. FS	30	17
Russistik (MNF)	1. FS	33	11
Russisch (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	24	8
Slawistik (MHF)	1. FS	110	20
Softwaresystemtechnik (BS)	1. FS	80	0
Softwaresystemtechnik (MS)	1. FS	40	0

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 04/05	SS 2005
Universität Potsdam			
Soziologie (MHF)	1. FS	72	0
Soziologie (MNF)	1. FS	32	0
Spanische Philologie (MHF)	1. FS	50	25
Spanische Philologie (MNF)	1. FS	40	14
Spanisch (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	55	25
Sportwissenschaft (D)	1. FS	81	0
Sport (LSIP/SP; LSIP; LG)	1. FS	34	0
Sport (MNF)	1. FS	9	0
Technik/Technologie (MNF)	1. FS	18	0
Verwaltungswissenschaft (D)	1. FS	77	0
Volkswirtschaftslehre (D)	1. FS	102	0
Volkswirtschaftslehre (MNF)	1. FS	33	0
Volkswirtschaftslehre - sozialwissenschaftliche Richtung (D)	1. FS	30	0
Europa-Universität Viadrina			
Betriebswirtschaftslehre (D)	1. FS	297	0
Internationale Betriebswirtschaftslehre (D)	1. FS	134	0
Rechtswissenschaft (St)	1. FS	216	0
Rechtswissenschaft (Magister Legum)	1. FS	4	0
German an Polish Law (BA)	1. FS	100	0
International Business Administration (BA)	1. FS	55	0
International Business Administration (MA)	1. FS	30	0
Kulturwissenschaften (BA)	1. FS	170	154
Kulturwissenschaften (MA)	1. FS	50	40
European Studies (MA)	1. FS	75	22
Volkswirtschaftslehre (D)	1. FS	63	0

* im Falle der Einstellung der kleinen Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften wird die Zulassungszahl für Sachunterricht auf 101 angehoben

Anlage 2: Fachhochschulen

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 04/05	SS 2005
Fachhochschule Brandenburg			
Betriebswirtschaftslehre (D)	1. FS	111	0
Wirtschaftsinformatik (D)	1. FS	57	0
Informatik (D)	1. FS	65	0
Computing and Media (BA)	1. FS	35	0
Medieninformatik (BA)	1. FS	35	0
Fachhochschule Eberswalde			
International Forest Ecosystem Management (BA)	1. FS	49	0
Landschaftsnutzung und Naturschutz (D)	1. FS	31	0
Landschaftsnutzung und Naturschutz (BA)	1. FS	32	0
Betriebswirtschaftslehre (D)	1. FS	100	0
Regionalmanagement (BA)*	1. FS	25	0
Forstwirtschaft (D)	1. FS	49	0
Ökolandbau und Vermarktung (BA)	1. FS	40	0
Fachhochschule Lausitz			
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (D)	1. FS	93	0
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (D) - berufsbegleitend	1. FS	16	0
Betriebswirtschaftslehre (D)	1. FS	115	0
Biotechnologie (BA)	1. FS	78	0
Biotechnologie (MA)	1. FS	0	20
Fachhochschule Potsdam			
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (D)**	1. FS	122	0
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (BA) - berufsbegleitend	1. FS	0	26
Architektur u. Städtebau (BA)	1. FS	49	0
Architektur u. Städtebau (MA)	1. FS	39	0
Restaurierung (D)	1. FS	29	0
Kulturarbeit (D)	1. FS	29	0
Archivwesen (D)	1. FS	24	0
Bibliothekswesen (D)	1. FS	25	0
Dokumentation (D)	1. FS	25	0
Kommunikationsdesign (D)	1. FS	23	0
Produktionsdesign (D)	1. FS	14	0
Kommunikationsdesign (BA)	1. FS	18	0
Produktionsdesign (BA)	1. FS	14	0
Interfacedesign (BA)	1. FS	28	0
Design (MA)	1. FS	10	0
Technische Fachhochschule Wildau			
Betriebswirtschaftslehre (D)	1. FS	78	0
Betriebswirtschaftslehre (D) - Fernstudium	1. FS	70	0
Wirtschaftsinformatik (D)	1. FS	50	0
Wirtschaft und Recht (D)	1. FS	64	0
Verwaltung und Recht (D)	1. FS	32	0
Ingenieurwesen (D)	1. FS	130	0

Studiengang	Fachsemester	Zulassungszahl bzw. Auffüllgrenze	
		WS 04/05	SS 2005
Technische Fachhochschule Wildau			
Logistik (D)	1. FS	64	0
Wirtschaftsingenieurwesen (D)	1. FS	70	0
Wirtschaftsingenieurwesen (D) - berufsbegleitend	1. FS	44	0
Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik (BA)	1. FS	38	0
Telematik (BA)	1. FS	43	0
Telematik (MA)	1. FS	25	0
Bioinformatik/Biosystemtechnik (BA)	1. FS	35	0
Bioinformatik/Biosystemtechnik (MA)	1. FS	20	0
Europäisches Management (D)	1. FS	32	0

* vorbehaltlich der Genehmigung, ansonsten gehen diese Studienplätze in die BWL

** bei Genehmigung des BA-Studienganges werden die 122 Studienanfänger in den BA-Studiengang immatrikuliert

Anmerkungen:

EW	=	Erweiterungsstudiengang (postgradual)
ST	=	1. Jurist. Staatsexamen
D	=	Diplom
MHF	=	Magister Hauptfach
MNF	=	Magister Nebenfach
MA, MS	=	Master
BA, BS	=	Bachelor
LSIP/SP	=	Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe mit dem Schwerpunkt Primarstufe
LSIP	=	Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe
LG	=	Lehramt an Gymnasien

Sechste Verordnung zur Aufhebung von Baubeschränkungsgebieten

Vom 21. Juni 2004

Auf Grund des § 107 Abs. 4 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), der mit der Maßgabe der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe i des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1003) im Beitrittsgebiet gilt, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für das in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet „Bergwerksfeld Meuro“ wird die Baubeschränkung aufgehoben.

§ 2

Die Karten und Pläne, die Bestandteil des Antrages auf Aufhebung des unter § 1 genannten Baubeschränkungsgebietes sind,

werden gemäß § 107 Abs. 2 des Bundesberggesetzes zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert beim Landesbergamt Brandenburg niedergelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 2004

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

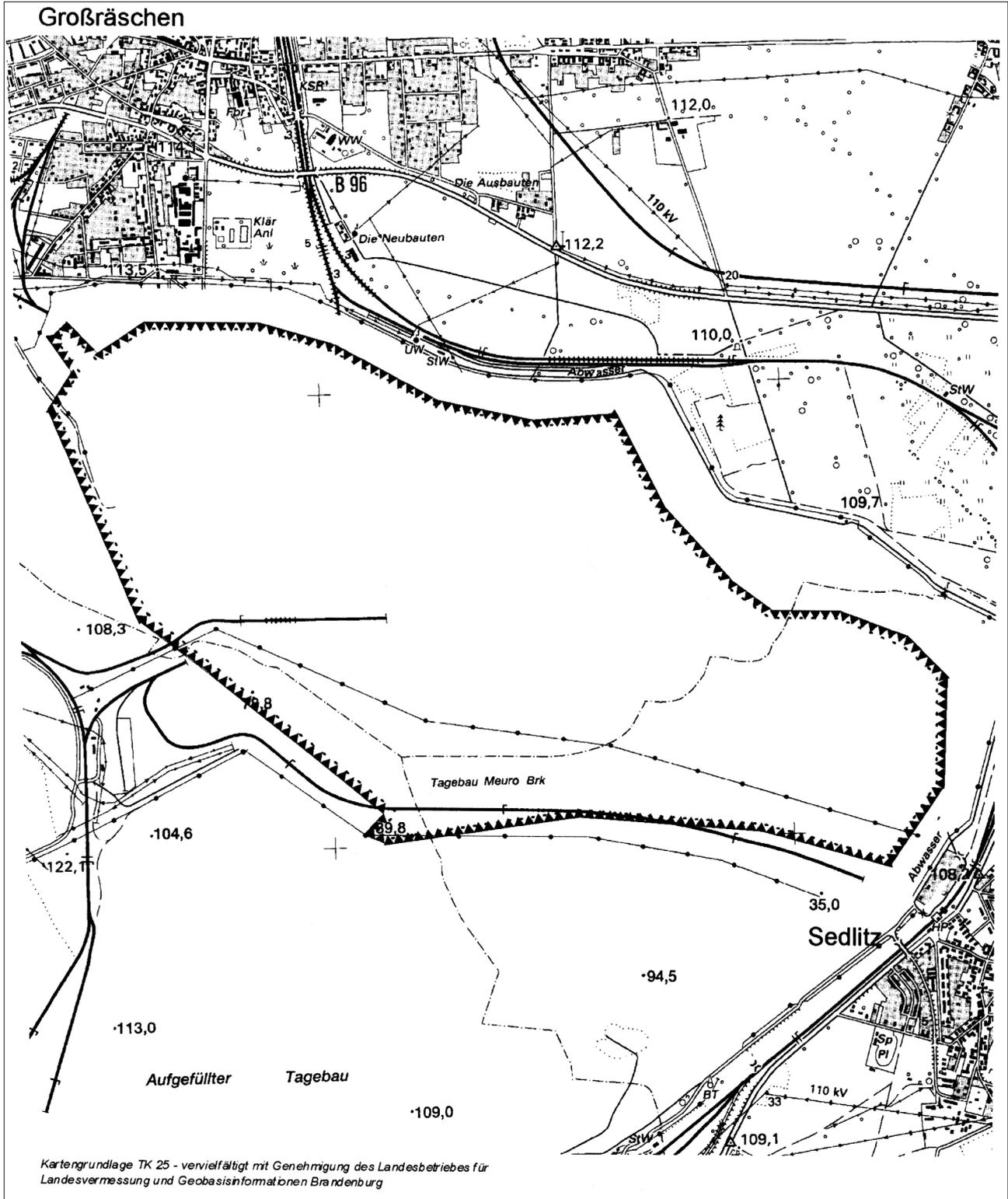
Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Anlage zur Sechsten Verordnung zur Aufhebung von Baubeschränkungsgebieten

Übersichtskarte Aufhebung des Baubeschränkungsgebietes

„Bergwerksfeld Meuro“



0.5 0 0.5 1 Kilometer

▲▲▲▲▲ aufgehobenes Baubeschränkungsgebiet

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

500

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 19 vom 14. Juli 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0